



HESSISCHER LANDTAG

09. 02. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) und Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten)
vom 15.01.2026

Verwaltungspraxis und Gebührenerhebung bei Großraum- und Schwertransporten durch Hessen-Mobil

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist für die Logistikbranche und die hessische Wirtschaft von zentraler Bedeutung. In Hessen wurde die Funktion der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB) vor einiger Zeit von den Landkreisen und Städten auf die Landesbehörde Hessen-Mobil übertragen. Die Bearbeitung erfolgt über das bundesweite Online-System VEMAGS. Aus der Branche gibt es Berichte über eine als unverhältnismäßig empfundene Gebührenpraxis: So werden offenbar auch für Anträge, die vom Antragsteller vor einer endgültigen Bescheidung zurückgezogen werden, erhebliche Verwaltungsgebühren erhoben. Im Vergleich dazu wird berichtet, dass in anderen Bundesländern bei einer Stornierung oder Rücknahme von Anträgen oft keine oder deutlich geringere Kosten anfallen. Zudem beteiligen die Landkreise und Kommunen sich weiterhin über Anhörverfahren an den Prozessen, während die Gebühreneinnahmen nunmehr dem Land zufließen. Dies wirft Fragen nach der Verhältnismäßigkeit, dem Verwaltungsaufwand und der Wettbewerbsfähigkeit des Logistikstandorts Hessen auf.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Hessen-Mobil ist seit dem 1. März 2023 die zentrale Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (zEGB) für die Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten (GST). Daneben ist Hessen-Mobil Straßenbaulastträger für Bundes- und Landesstraßen und Straßenverkehrsbehörde für Bundesstraßen mit besonderer Verkehrsbedeutung. Zudem werden von Hessen-Mobil die Aufgaben der Straßenerhaltung, des Straßenbaus und des Straßenbetriebs für die meisten Kreisstraßen in Hessen auf Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen übernommen. Die Landkreise, kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte sind untere Straßenverkehrsbehörden sowie Straßenbaulastträger der sich in ihrer Zuständigkeit befindenden Straßen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie begründet die Landesregierung die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Anträge nach § 29 StVO, die vom Antragsteller vor einer formellen Bescheidung zurückgezogen wurden?
- Frage 2 Welche spezifischen Verwaltungstätigkeiten fallen bei Hessen-Mobil für einen Antrag an, der noch nicht beschieden wurde, um eine Gebühr zu legitimieren?
- Frage 3 Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage innerhalb der Gebührenordnung basiert die Berechnung der Gebührenhöhe für solche eingestellten Verfahren?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) des Bundes legt in der Anlage zu § 1 in Gebühren-Nr. 263.1 sowie im dazugehörigen Anhang fest, wie Gebühren für GST zu berechnen sind. Die Gebühr für die Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller nach Beginn der sachlichen Bearbeitung richtet sich nach Gebühren-Nr. 263.1.2 und beträgt 75 Prozent der Gebühr nach Gebühren-Nr. 263.1.1 (40,00 Euro bis 1.300,00 Euro nach Maßgabe des Anhangs). Der Verwaltungsaufwand ist davon abhängig, in welchem Stadium des Verfahrens der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt. Zu den spezifischen Verwaltungstätigkeiten zählen die Vorprüfung des Antrags, die Abstimmung mit dem Antragsteller bei unvollständigen, fehlerhaften oder missverständlichen Angaben sowie die fachliche Bewertung der Unterlagen. Hinzu kommen die Ermittlung und Anhörung der zu beteiligenden Anhörparker sowie die Prüfung der

eingehenden Stellungnahmen. Gegebenenfalls erfolgt eine Abstimmung mit den angehörten Stellen.

Frage 4 Plant die Landesregierung eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften, um die Kosten für Unternehmen bei notwendigen Antragsänderungen oder Rücknahmen zu senken?

Die GebOSt ist ein Regelwerk des Bundes. Die Länder dürfen hierzu keine abweichenden Verwaltungsvorschriften erlassen.

Frage 5 Wie viele Einstellungsbescheide aufgrund von Antragsrücknahmen wurden durch Hessen-Mobil in den Jahren 2024 und 2025 erlassen?

Im Jahr 2024 wurden 355 Anträge aufgrund von Rücknahmen durch den Antragsteller eingestellt, im Jahr 2025 waren es 297 Anträge.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die Kritik, dass die personelle Last der Anhörverfahren bei den Kommunen verbleibt, während die Gebühreneinnahmen zentral durch Hessen-Mobil vereinnahmt werden?

Die Gebühren nach der GebOSt sind gegenüber der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde zu entrichten. Die GebOSt sieht nicht vor, dass andere am Verfahren beteiligte Stellen Verwaltungsgebühren einnehmen. Andere förmliche Verwaltungsverfahren unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht von dem Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO.

Frage 7 Nach welchen Kriterien wird der „Berechnungsfaktor für zusätzlichen Arbeitsaufwand“ festgelegt?

Frage 8 Welchen „zusätzlichen Arbeitsaufwand“ legt Hessen-Mobil bei der Gebührenermittlung für zurückgezogene Anträge zugrunde, und wie wird dieser im Verhältnis zum Aufwand einer vollständigen Bescheidung gewichtet?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kriterien zur Berechnung des zusätzlichen Arbeitsaufwandes folgen aus Ziffer 2 Buchst. g des Anhangs zu Gebühren-Nr. 261.1.1. Hierbei wird berücksichtigt, ob der zusätzliche Aufwand normal, erhöht, hoch, sehr hoch oder außergewöhnlich hoch ist.

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung die Verwaltungspraxis in anderen Bundesländern, in denen bei Antragsrücknahmen auf eine Kostenerhebung verzichtet wird?

Frage 10 Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass die aktuelle hessische Gebührenpraxis zu einem Standortnachteil für ansässige Transportunternehmen führt, die vermehrt versuchen, Genehmigungsverfahren über andere Bundesländer abzuwickeln?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Verwaltungspraxis in anderen Ländern vor.

Nein. Die Gebührenberechnung in Hessen folgt den bundeseinheitlichen Maßgaben der GebOSt. Auch die anderen Länder haben sich an die Vorgaben der GebOSt zu halten, so dass die jeweiligen Antragsteller bei sachgerechter Anwendung der GebOSt bundeseinheitlich beschieden werden. Ein Standortnachteil für hessische Transportunternehmen besteht insoweit nicht.

Wiesbaden, 3. Februar 2026

Kaweh Mansoori